

Vorbemerkungen:

Ein Widerspruch gegen die Wärmerechnung 2022 ist kaum „über einen Kamm zu scheren“. Individuell sind die Verhältnisse sehr unterschiedlich. Wir geben hier auch keine Rechtsberatung und dürfen das auch nicht. Diese ist angesichts der Höhe der Nachforderung insbesondere für 2022 und 2021 zu empfehlen.

Allein die Vertragsverhältnisse sind schon sehr unterschiedlich:

Ca. 20 % Einfamilienhäuser: da hat der Versorger direkt einen Vertrag mit dem Eigentümer oder Mieter.

40% Eigentumswohnungen. Ein Teil der Objekte hat einen Verwaltervertrag mit dem Energieversorger. In anderen Fällen hat jeder Eigentümer einen eigenen Vertrag mit dem Energieversorger. Oder Jeder Mieter hat einen Direktvertrag mit dem Versorger. Das hat besonders Auswirkungen auf die Grundkosten, die häufig 50 % der Gesamtkosten ausmachen.

Auch wenn man als Mieter die Rechnung nur indirekt über die Nebenkosten berechnet bekommt und gar keinen direkten Vertrag mit E.ON hat: fordern Sie ihren Vermieter ausdrücklich und schriftlich auf, alles zur Preisminderung notwendige zu unternehmen. Er ist zur „ordnungsgemäßen Bewirtschaftung“ verpflichtet und muss alles Zumutbare unternehmen, um seinen Mieter vor unrechtmäßigen Forderungen zu schützen. Macht er das nicht, so kann er diese Kosten nicht auf die Nebenkosten umlegen. Nehmen Sie auch Einsicht in die Unterlagen des Vermieters: Hat er evtl. einen Sondervertrag (durchaus üblich bei großen Objekten, die eine Rabattierung bekommen) mit dem Fernwärmeversorger und reicht die u.U. über die Verwaltungskosten (für die Erstellung der „Umlagen“ auf die Einzelmietler steht ihm ein angemessener Betrag zu, falls dieser nicht schon über die Miete abgegolten ist) deutlich hinausgehende Rabattierung nicht an den Endverbraucher weiter?

Einen „Steinbruch“ für einen möglichen Widerspruch gegen die Rechnung 2022 finden Sie hier:

E.ON

Postfach 60 07 20

22207 Hamburg

Erkrath, den (Datum)

Betr. Kundennummer (eintragen) Rechnungsnummer (eintragen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit Schreiben vom (Datum) für das Jahr 2021 erklärt und begründet (falls gemacht), lege ich auch gegen die Schlussrechnung des Jahres 2022

Widerspruch

ein.

Die Begründung gegen die Schlussrechnung 2021 bleibt vollumfänglich erhalten. (falls zutreffend).

Zusätzlich kommt hinzu, dass die Abrechnung völlig unverständlich ist.

§ 1a (AVBFernwärmeV) fordert vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht nur seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen (genaue Angabe fehlt) verwendeter Indizes und Preislisten einfach nachvollziehbar zu veröffentlichen.

In der Anlage GP 33 berechnen Sie einen Arbeitspreis aufgrund der von Ihnen verwendeten Preisformel in Höhe von 21,7196 Cent/ kWh.

Tatsächlich rechnen Sie einen niedrigeren Arbeitspreis lt. Preisübersicht ab. Der Korrekturfaktor – 1,3040 (hier gehört der Wert aus Ihrer Rechnung rein) ist der Höhe nach nicht begründet und völlig unverständlich.

Sollte dieser Faktor aus dem Vergleich mit der Landeskartellbehörde für die Jahre 2017 bis 2019 stammen, so bitte ich zum einen um eine Quelle für den Vergleich und weiterhin um Erläuterung, warum nicht auf der Basis des damals deutlich höheren Verbrauchs (überprüfen Sie, ob das bei Ihnen zutrifft) abgerechnet wurde, was zu einer höheren Erstattung geführt hätte. Hinzu kommt, dass das Jahr 2022 im Durchschnitt wärmer war als der Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019. Durch Änderung des Verbraucherverhaltens (falls zutreffend) und Investitionen in Wärmedämmung (falls zutreffend) habe ich also nach Ihrer Rechnung eine Erstattungsminderung hinzunehmen, die aber nicht begründet wird.

(Falls zutreffend) Mit Schreiben vom (Datum), habe ich die Absenkung des Grundanschlusswertes nach § 3 AVBFernwärmeV beantragt. Diesem Antrag haben Sie nicht entsprochen, da ich Einzelkunde im Geschosswohnungsbau bin. Einen solchen Grund sieht das Gesetz als Versagungsgrund nicht vor. Auch aus diesem Grund widerspreche ich der Abrechnung.

Dass die Preisänderungsklausel, wie von mir reklamiert, rechtlich keinen Bestand hat, wird zurzeit in mehreren Verfahren (Abhilfeklage der Verbraucherschutzzentrale sowie ein Überprüfungsverfahren der Bundeskartellbehörde) verhandelt.

Aufgrund der erheblichen rechtlichen Bedenken gegen Form und Höhe der Schlussrechnung 2022 werde ich einen Betrag in Höhe von € (die Höhe ist eine individuelle Entscheidung: entweder man macht eine pauschale Kürzung: zB 20 % oder höher, oder man berechnet je nach Widerspruchsfrist zu einem Arbeitspreis, welcher der Rechnung vor 3 Jahren zu entnehmen ist)

Mein erteiltes SEPA-Mandat kündige ich hiermit mit sofortiger Wirkung und werde eine Zahlung unter Vorbehalt der Überprüfung vorgetragener oder noch verborgener rechtlicher Mängel selbst anweisen.

Unterschrift

Bitte überprüfen Sie auch weitere Angaben: Wurde die EWSG Wärmegutschrift in der richtigen Höhe eingerechnet? Gibt es überhaupt eine? In einem uns bekannten Fall wurde der Abschlag Dezember willkürlich auf 0 gesetzt und man sollte überprüfen, ob damit auch die Gutschrift entfällt.

Beachten Sie immer, dass die Informationslage sehr dynamisch ist:

Beteiligen Sie sich an der Abhilfeklage

Werden Sie Mitglied bei der IG Fernwärme Hochdahl

Halten Sie sich auch hier informiert:

<https://www.bmu-erkrath.de/stadtentwicklung/fernwaerme/index.html>

Abonnieren Sie unseren Newsletter newsletter@bmu-erkrath.de

Diese Auskünfte erfolgen ohne rechtliche Gewähr aber nach bestem Wissen.

Bernhard Osterwind

Stand Dezember 2023